Bundesrat Drucksache **331/00**

02.06.00

Fz - AS - FJ - In - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften

A. Zielsetzung

Die Bundesstatistik bildet den Dienstleistungssektor nur unvollständig ab, obwohl Dienstleistungen für die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft eine überragende Bedeutung zukommt. So waren im Jahresdurchschnitt 1998 in Deutschland rd. 66 % aller Erwerbstätigen, nämlich insgesamt 23,8 Mio., im Dienstleistungsbereich tätig. Besonders bei den typischerweise unternehmensnahen Dienstleistungen steht den Datenlücken ein dringlicher Datenbedarf gegenüber. Dieser auf der Ebene der Länder, des Bundes und der Europäischen Union gleichermaßen vorhandene Datenbedarf muss nicht zuletzt für eine verlässliche Darstellung der Entwicklung des Sozialprodukts, der Beschäftigung und der Investitionen erfüllt werden. Dazu ist die Bundesrepublik Deutschland auch aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene und aufgrund der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Unternehmensstrukturstatistik verpflichtet. Es ist daher notwendig, die wirtschaftsstatistischen Rechtsvorschriften anzupassen.

Gemäß Ziffer V Buchstabe c des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 ist die Zuständigkeit für die Wirtschaftsstatistik dem Bundesministerium der Finanzen übertragen worden, nachdem sie zuvor beim Bundesministerium für Wirtschaft lag. Dieser Änderung soll in bestehenden Rechtsvorschriften zur Wirtschaftsstatistik Rechnung getragen werden.

Fristablauf: 14.07.00

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines Dienstleistungsstatistikgesetzes, das jährliche Erhebungen von Strukturdaten mit Auskunftspflicht bei Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit anordnet, die überwiegend unternehmensorientierte Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten, werden statistische Datenlücken geschlossen. Bei den typischerweise unternehmensbezogenen Dienstleistungen handelt es sich insbesondere um die Bereiche Verkehr und Nachrichtenübermittlung, Grundstücks- und Wohnungswesen, Leasing, Datenverarbeitung, Forschung und Entwicklung, Rechts- und Wirtschaftsberatung, d.h. Wirtschaftszweige gemäß der Abschnitte I und K der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1)[1].

Mit der Einführung einer jährlichen Dienstleistungsstatistik werden die Strukturdaten dieser Dienstleistungsbereiche künftig in einem konsistenten Gesamtkonzept erhoben. Auf Spezialerhebungen, wie sie in der vierjährlichen, detaillierten Kostenstrukturstatistik angeordnet sind, kann daher verzichtet werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung dieser Erhebung dient der Vermeidung von Doppelbefragungen und trägt zur Einsparung von Kosten und zur Entlastung der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten bei. Notwendig ist zudem eine Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes sowie eine Ergänzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird auch eine Regelung zur Übermittlung von zusammengefassten Einzelangaben über Unternehmensgruppen an die Monopolkommission zur Verbesserung der Datenlage für Konzentrationsanalysen aufgenommen.

Der Gesetzentwurf enthält ferner Änderungen bestehender Rechtsvorschriften, die die Übertragung der Zuständigkeit für Wirtschaftsstatistik auf das Bundesministerium der Finanzen rechtsförmlich umsetzt. Zudem wird die Verordnungsermächtigung zur Anordnung von Zählungen im handwerksähnlichen Gewerbe gestrichen, um weitere Einsparungen und Entlastungen als Kompensation zu der neuen Dienstleistungsstatistik zu erzielen.

[1] Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (ABl. EG Nr. L 83 S. 1)

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:
 Keine

2. Vollzugsaufwand:
 Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen bei Bund und Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes jährlich Kosten in Höhe von rd. 7,3 Mio. DM; davon entfallen 1,2 Mio. DM auf den Bund und 6,1 Mio. DM auf die Länder.
 Einmalig entstehen Anlaufkosten in Höhe von 3,1 Mio. DM; davon 1,2 Mio. DM beim Bund und 1,9 Mio. DM bei den Ländern. Die einmaligen Kosten für die Programmierung bei Bund und Ländern belaufen sich auf 0,161 Mio. DM.

 Den Kosten stehen Einsparungen gegenüber. Diese Einsparungen, die durch in letzter Zeit vorgenommene und im Gesetz selbst sowie durch weitere statistische Rechtsvorschriften vorgesehene Programmkürzungen in der Wirtschaftsstatistik erzielt wurden und werden, belaufen sich beim Bund auf jährlich rd. 1,2 Mio. DM und einmalig auf 1,3 Mio. DM. Bei den Ländern fallen jährliche Einsparungen in Höhe von insgesamt 1,815 Mio. DM an. Per Saldo entstehen daher auf Bundesebene keine zusätzlichen Kosten; bei den Ländern wird eine vollständige Kompensation nicht erreicht.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen bei den Auskunftspflichtigen Kosten, die nach einer Befragung der zuständigen Verbände jedoch schwierig zu quantifizieren sind. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs werden jährlich Erhebungen bei höchstens 20 % der Grundgesamtheit aller Berichtskreise durchgeführt. Nach den bisher

...

angestellten Fehlerabschätzungen sollen etwa 90 000 Unternehmen einmal jährlich befragt werden. Sie werden ferner im Rahmen eines Rotationsverfahrens regelmäßig ausgetauscht, soweit es aus methodischen Gründen möglich ist. Dadurch wird auf mittlere Sicht eine Gleichbehandlung aller Unternehmen der in die Erhebung einbezogenen Wirtschaftszweige gewährleistet und die Belastung auf das absolut Notwendige begrenzt. Der Zeitbedarf für das Ausfüllen der Erhebungsbögen dürfte nach bereits durchgeführten Probebefragungen durchschnittlich höchstens eine Stunde je Unternehmen betragen. Hinsichtlich des zugrundezulegenden Stundensatzes kann von ca. 70 bis 150 DM ausgegangen werden. Aus diesen Eckdaten lassen sich die Gesamtkosten der Wirtschaft für die jährliche Dienstleistungsstatistik mit etwa 6,3 bis 13,5 Mio. DM angeben.

Andererseits wird die Wirtschaft von Berichtspflichten im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs entlastet, zum einen durch die Streichung der Kostenstrukturstatistiken (Artikel 2) und die Änderung der Verkehrsstatistik (Artikel 3), zum anderen durch die Streichung der Ermächtigung zur Anordnung von Zählungen nach dem Handwerksstatistikgesetz im Bereich handwerksähnlicher Gewerbe (Artikel 5, Nr. 4). Desweiteren ist die Wirtschaft durch die in letzter Zeit vorgenommenen Programmkürzungen in der Wirtschaftsstatistik von Berichtspflichten entlastet worden (z. B. Neukonzeption der Produktionserhebungen im Verarbeitenden Gewerbe, Anhebung der Meldeschwelle in der Intrahandelsstatistik). Weitere Entlastungen werden durch die Verordnung des Bundesministers der Finanzen erzielt, die eine Verlängerung des Berichtszeitraums von monatlichen auf jährliche Unternehmenserhebungen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe beinhaltet. Daher stehen den neuen Berichtspflichten bei Unternehmen des Dienstleistungssektors Entlastungen von Unternehmen, insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen, in diesen und anderen Wirtschaftszweigen gegenüber. Per Saldo entstehen der deutschen Wirtschaft daher insgesamt kaum zusätzliche statistische Berichtspflichten.

Bundesrat Drucksache **331/00**

02.06.00

Fz - AS - FJ - In - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (132) - 205 02 - Sta 74/00

Berlin, den 2. Juni 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Fristablauf: 14.07.00

Drucksache 331/00

E n t w u r f

eines Gesetzes zur

Einführung einer Dienstleistungsstatistik und

zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Statistiken im Dienstleistungsbereich

(Dienstleistungsstatistikgesetz - DlStatG)

§ 1

Zweck, Umfang

(1) Zur Darstellung der Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Dienstleistungsbereich werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik umfasst jährliche Erhebungen, die als Stichprobe bei höchstens 20 Prozent aller Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 2 durchgeführt werden. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

§ 2

Erhebungsbereiche, Erhebungseinheiten

(1) Die Erhebungen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Dienstleistungsbereiche der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung:

1. Abschnitt I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung):

Abteilung 60	Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen,
Abteilung 61	Schifffahrt,
Abteilung 62	Luftfahrt,
Abteilung 63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr, Verkehrsvermittlung,
Abteilung 64	Nachrichtenübermittlung;

2. Abschnitt K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen):

Abteilung 70	Grundstücks- und Wohnungswesen,
Abteilung 71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal,
Abteilung 72	Datenverarbeitung und Datenbanken,
Abteilung 73	Forschung und Entwicklung,
Abteilung 74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen.

(2) Erhebungseinheiten sind Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, die in den Dienstleistungsbereichen nach Absatz 1 tätig sind.

(3) Zu der freiberuflichen Tätigkeit nach Absatz 2 gehört die selbständige Berufstätigkeit von Angehörigen der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Berufe.

§ 3
Erhebungsmerkmale, Berichtszeitraum, Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Statistik sind:

1. Angaben zur Kennzeichnung des Unternehmens oder der Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit

 a) Rechtsform,
 b) hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit,
 c) Zahl der Niederlassungen;

2. Tätige Personen sowie Löhne und Gehälter

 a) Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht und Stellung im Beruf sowie Voll- und Teilzeittätigkeit,
 b) Summe der Bruttolöhne und -gehälter,
 c) gesetzliche und übrige Sozialaufwendungen der Arbeitgeber;

3. Umsätze, Vorleistungen sowie Steuern und Subventionen

 a) Umsätze oder Einnahmen nach In- und Ausland und sonstige betriebliche Erträge,
 b) Aufwendungen für Waren, Material und Dienstleistungen nach Arten,
 c) Wert der Bestände an Waren und Material nach Arten,
 d) Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing,
 e) Steuern, Abgaben sowie Subventionen;

4. Investitionen

 a) Wert der erworbenen Sachanlagen nach Arten und Wert der immateriellen Vermögensgegenstände,
 b) Wert der selbsterstellten Sachanlagen.

(2) Bei Erhebungseinheiten mit Umsätzen oder Einnahmen von weniger als 250.000 Euro im Berichtsjahr werden die Angaben zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a nur nach der Zahl der tätigen Personen und in der Unterteilung nach Lohn- und Gehaltsempfängern erfasst. Die Angaben zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c, Nummer 3 Buchstabe a bis c sowie Nummer 4 werden nur als Gesamtsumme erfasst.

(3) Bei Erhebungseinheiten mit Niederlassungen in mehreren Ländern und Umsätzen oder Einnahmen von 250.000 Euro und mehr im Berichtsjahr werden Angaben zu den Gesamtumsätzen oder -einnahmen, zur Gesamtzahl der tätigen Personen, zur Summe der Bruttolöhne und -gehälter sowie zu den gesamten Investitionen zusätzlich in der Unterteilung nach Ländern erfasst.

(4) Die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 1 werden jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember, zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 2

Buchstabe a jeweils nach dem Stand vom 30. September, zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c, Nummer 3 Buchstabe a, b, d und e und Nummer 4 jeweils für das Berichtsjahr insgesamt und zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c jeweils am Beginn und Ende des Berichtsjahres erfasst.

(5) Berichtsjahr ist das dem Zeitpunkt der Erhebungen vorangegangene Kalenderjahr oder das im vorangegangenen Kalenderjahr abgelaufene Geschäftsjahr.

(6) Bei Erhebungseinheiten, an denen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt ist, werden die Angaben nach Absatz 1 nur insoweit erfasst, als diese Merkmale nicht bereits nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S.2119) in der jeweils geltenden Fassung erhoben wurden. Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt dürfen die Angaben zu diesen Merkmalen aus der Finanz- und Personalstatistik übernehmen.

§ 4
Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift des Unternehmens oder der Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und des Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telekommunikationsanschlussnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 5
Auskunftspflicht

Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen oder Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit. Die Auskunftserteilung zu den Angaben nach § 4 Nr. 2 ist freiwillig.

§ 6

Übermittlungsregelung

An die obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 7

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Periodizität der Erhebungen nach § 1 Abs. 2 für einzelne Erhebungsbereiche zu verlängern,
2. die Erhebungen für einzelne Erhebungsbereiche nach § 2 Abs. 1 auszusetzen,
3. die Erhebung einzelner Merkmale nach § 3 Abs. 1 für bestimmte Erhebungseinheiten oder Erhebungsbereiche auszusetzen,

wenn die Ergebnisse nicht oder nicht in der vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik

Das Gesetz über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) § 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
"2. im zweiten Erhebungsjahr auf die unter den Nummern 1, 3 und 4 nicht genannten Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten, die nicht aufgrund von § 2 Abs. 1 des Dienstleistungsstatistikgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden;"

b) In § 2 werden die Wörter "Der Bundesminister für Wirtschaft" durch die Wörter "Das Bundesministerium der Finanzen" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes

§ 8 des Verkehrsstatistikgesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 3 wird Absatz 2 und dessen Satz 2 wie folgt gefasst: "Dies gilt nicht für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 47 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Teilsatz vor Buchstabe a wie folgt gefasst:
"Für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration dürfen der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt aus Wirtschaftsstatistiken (Statistik im Produzierenden Gewerbe, Handwerksstatistik, Außenhandelsstatistik, Steuerstatistik, Verkehrsstatistik, Statistik im Handel und Gastgewerbe, Dienstleistungsstatistik) und dem Statistikregister zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs"

2. Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

 "Satz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung von Angaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen. Für die Zuordnung der Angaben zu Unternehmensgruppen übermittelt die Monopolkommission dem Statistischen Bundesamt Namen und Anschriften der Unternehmen, deren Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe sowie Kennzeichen zur Identifikation."

3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5 und jeweils nach den Wörtern "weniger als drei" um das Wort "Unternehmensgruppen" sowie um ein Komma ergänzt.

4. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7.

Artikel 5

Änderung von Bundesstatistiken anordnenden Rechtsvorschriften

1 Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), wird wie folgt geändert:

a) In § 8 werden die Wörter "Der Bundesminister für Wirtschaft" durch die Wörter "Das Bundesministerium der Finanzen" ersetzt.

b) § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Übermittlungsregelung

An die obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen."

2. Das Rohstoffstatistikgesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2201) wird wie folgt geändert:

 a) In § 7 werden die Wörter "den Bundesminister für Wirtschaft" durch die Wörter "das Bundesministerium der Finanzen" ersetzt.
 b) In § 8 werden die Wörter "Der Bundesminister für Wirtschaft" durch die Wörter "Das Bundesministerium der Finanzen" ersetzt.

3. § 5 des Gesetzes über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe vom 29. November 1974 (BGBl. I S. 3345) wird wie folgt gefasst:

"§ 5

An die obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Bundesamt für Wirtschaft Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen."

4. § 9 des Gesetzes über Statistiken im Handwerk vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I. S 3158) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 9
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Zählung nach § 4 die jeweiligen Erhebungsjahre festzulegen."

5. In § 10 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, werden die Wörter "Der Bundesminister für Wirtschaft" durch die Wörter "Das Bundesministerium der Finanzen" ersetzt.

6. § 7 des Beherbergungsstatistikgesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 953) wird wie folgt gefasst:

"§ 7

An die obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen."

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 1 bis 4 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2001 in Kraft. Artikel 5 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B E G R Ü N D U N G

A. Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkungen

Im Mittelpunkt des vorliegenden Entwurfs eines Artikelgesetzes steht das Dienstleistungsstatistikgesetz **(Artikel 1)**. Aufgrund dieses Gesetzes sind Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften nötig, nämlich im Gesetz über Kostenstrukturstatistik **(Artikel 2)**, im Verkehrsstatistikgesetz **(Artikel 3)** und im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird zudem eine Regelung zur Übermittlung von zusammengefassten Einzelangaben über Unternehmensgruppen an die Monopolkommission aufgenommen **(Artikel 4)**.

Der Entwurf trägt ferner dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 zur Übertragung der Zuständigkeit für Wirtschaftsstatistik auf das Bundesministerium der Finanzen Rechnung, indem Verordnungsermächtigungen und Übermittlungsregelungen in bestehenden Rechtsvorschriften zur Wirtschaftsstatistik angepasst werden **(Artikel 5)**. Gestrichen wird dabei auch die Verordnungsermächtigung im Handwerksstatistikgesetz, Zählungen von Unternehmen und Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes durchzuführen (Artikel 5 Nr. 4).

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

2. Zu Artikel 1:

Dienstleistungen besitzen für die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft eine überragende Bedeutung. So waren im Jahresdurchschnitt 1998 im Bundesgebiet rd. 66 % aller Erwerbstätigen, nämlich insgesamt 23,8 Mio., im Dienstleistungsbereich (Handel und Gastgewerbe, Verkehr und Nachrichtenübermittlung, Kredit- und Versicherungsgewerbe, sonstige Dienstleistungsunternehmen, Gebietskörperschaften und Sozialversicherung, Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbszweck) tätig. Die Nachfrage nach Dienstleistungen geht dabei sowohl von privaten Haushalten als auch von Unternehmen aus. Wirtschaftlich bedeutsamer sind die hauptsächlich von Unternehmen nachgefragten Dienstleistungen. Beispielsweise haben viele Unternehmen des Produzierenden Gewerbes Dienstleistungsfunktionen ausgelagert, um ihre Kosten durch externe Spezialisten zu reduzieren und eine qualitative Verbesserung bei der Leistungserstellung zu erzielen.

Dabei prägen neue, typischerweise aber nicht ausschließlich, unternehmensnahe Dienstleistungen, wie z. B. die Dienste der Telekommunikation, die elektronische Informationsbeschaffung und -verarbeitung sowie die Logistik und das Leasing, die Struktur und die Entwicklung der Wirtschaft immer stärker, weil hier im Rahmen der sich vertiefenden Arbeitsteilung Leistungen für alle Wirtschaftsbereiche zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit bereitgestellt werden. Das gilt auch für die vielfältigen beratenden Dienstleistungen, wie z. B. Rechtsberatung, Steuerberatung, Unternehmensberatung, die für das Funktionieren der Marktwirtschaft unverzichtbar sind.

Das derzeitige Programm der Bundesstatistik und das Datenangebot über Dienstleistungsunternehmen ist bereichsbezogen sehr unterschiedlich und zum Teil äußerst lückenhaft. Neben einzelnen relativ umfassend statistisch erfassten Dienstleistungsbereichen, wie z.B. Handel und Gastgewerbe sowie Kreditinstitute und Versicherungen, gibt es Bereiche, für die nahezu kein primär- oder sekundärstatistisches Zahlenmaterial existiert. Zu den letzteren gehören insbesondere die von Unternehmen und Freien Berufen erbrachten, überwiegend unternehmensbezogenen Dienstleistungen. Hier fehlt es an einer laufenden, zumindest jährlichen Berichterstattung. Daher besteht hinsichtlich der Beobachtung und Beurteilung der Entwicklung dieses für die Bundesrepublik Deutschland und die Länder wichtigen Bereichs der Wirtschaft ein akuter Datenbedarf. Zuverlässige statistische Informationen werden insbesondere für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie für die Regionalpolitik, die Mit-

telstandspolitik, die Forschungs- und Technologiepolitik und die Arbeitsmarktpolitik dringend benötigt. Ferner sind aussagefähige statistische Daten über Kosten- und Einnahmeentwicklungen für die Anpassung staatlicher Honorar- und Gebührenordnungen an veränderte wirtschaftliche und technische Entwicklungen nötig, die für viele Freie Berufe gelten.

Dieser Datenbedarf besteht auch aus Sicht der Europäischen Union. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. aus dem Vertrag von Amsterdam, sind vergleichbare Informationen über die Tätigkeit und Leistung von Dienstleistungsunternehmen erforderlich. Der Rat hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG-Verordnung) sowie mit der Verordnung (EG/Euratom) Nr. 58/97 vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (Strukturverordnung) die Lieferung vergleichbarer statistischer Daten auf nationaler und regionaler Ebene von allen Mitgliedstaaten angeordnet. Hierzu wurden in den o.g. Verordnungen für alle Mitgliedstaaten verbindliche Liefermerkmale, Gliederungsvorschriften und Liefertermine festgelegt.

Nach Ablauf der Übergangsfristen müssen gemäß der Strukturverordnung vollständige und verlässliche Daten ab dem Berichtsjahr 1999 innerhalb von 18 Monaten geliefert werden. Die jährlich auch für die Dienstleistungsbereiche I und K der international harmonisierten Wirtschaftszweigesystematik (NACE Rev. 1) bereitzustellenden Daten sind fachlich tief gegliedert und bis auf Regierungsbezirksebene nachzuweisen. Die ESVG-Verordnung verlangt Jahres- und Vierteljahresergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für alle Wirtschaftsbereiche einschließlich der Dienstleistungsbereiche. Die Jahresergebnisse sind künftig auch für Regierungsbezirke zu liefern. In Deutschland sind die erforderlichen Daten – wie oben dargelegt – entweder überaus lückenhaft oder überhaupt nicht vorhanden. Es besteht insoweit keine andere Möglichkeit, als die Angaben direkt bei den Unternehmen zu erheben, um aussagefähige und vergleichbare Ergebnisse zu erhalten.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung von bestehenden statistischen Rechtsvorschriften trägt dem beschriebenen Datenbedarf auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene Rechnung. Dabei konzentriert er sich auf die wichtigsten, bisher statistisch vernachlässigten Dienstleistungsbereiche, die ihre Leistungen typischerweise für Unternehmen erbringen.

3. Zu Artikel 2:

Durch das Gesetz über Kostenstrukturstatistik sind in den Dienstleistungsbereichen, auf die sich der Gesetzentwurf in Artikel 1 bezieht, bereits Erhebungen von detaillierten Kostenstrukturdaten in vierjährlichem Turnus angeordnet. Diese Erhebungen überschneiden sich teilweise mit den Erhebungen nach Artikel 1. Sie genügen aber nicht den jährlichen Informationsanforderungen der EG-Verordnungen. Um Doppelbefragungen zu vermeiden, um die Berichtskreise von nicht zwingend erforderlichen und auf einzelne Kostenarten abstellende Berichtspflichten zu entlasten und Kosten einzusparen, werden daher die Erhebungen nach dem Gesetz über Kostenstrukturstatistik gestrichen.

4. Zu Artikel 3:

Auch im Verkehrsstatistikgesetz sind bei Verkehrsunternehmen, auf die sich der Gesetzentwurf in Artikel 1 bezieht, bereits Erhebungen zum Umsatz, zu Investitionen etc. angeordnet, so dass es auch hier zu Überschneidungen kommt. Damit hier keine Doppelbefragungen erfolgen, die Berichtskreise geschont und Kosten eingespart werden, ist eine entsprechende Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes nötig.

5. Zu Artikel 4:

Mit der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird den Interessen der Monopolkommission an summarischen Maßzahlen der Konzentration auch im Bereich der Anbieter unternehmensnaher Dienstleistungen Rechnung getragen. Auf die Notwendigkeit der Anpassung wurde bereits in der Begründung zu § 47 GWB bei der letzten Novellierung des Gesetzes hingewiesen (vgl. BR-Drucksache 852/97 S. 63). Ferner wird die Übermittlung von zusammengefassten Einzelangaben über Unternehmensgruppen an die Monopolkommission geregelt, die für Analysen zur Unternehmenskonzentration zunehmende Bedeutung erlangt haben.

6. Zu Artikel 5:

Durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 ist die Zuständigkeit für Wirtschaftsstatistik dem Bundesministerium der Finanzen übertragen worden, nachdem sie zuvor beim Bundesministerium für Wirtschaft lag. In bestehenden Rechtsvorschriften zur Wirtschaftsstatistik, in denen z. B. bei Übermittlungs- oder Ermächtigungsregelungen das Bundesministerium für Wirtschaft genannt wird, bedarf es daher entsprechender Anpassungen der Gesetzespassagen.

Eine solche Anpassung ist auch im Handwerksstatistikgesetz erforderlich (Artikel 5 Nr. 4). Gelegentlich dieser Anpassung wird auch eine materiell-rechtliche Änderung angeordnet, nämlich die Aufhebung der Verordnungsermächtigung zur Anordnung einer Zählung von Unternehmen und Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes. Durch diese Streichung werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von Berichtspflichten entlastet und Kosten in den Statistischen Ämtern eingespart.

7. Zu Artikel 6:

Hier wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelt.

B. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte:

1.1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

- **keine**

1.2. Vollzugsaufwand

Zu Artikel 1:

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen durch den Entwurf eines Dienstleistungsstatistikgesetzes nach dem Kostenstand 1999 folgende Kosten:

a) Jährliche Kosten (ab 2001)

	Kosten in DM		
	personell	sächlich	Insgesamt
Statistisches Bundesamt	1 059 000	159 000	1 218 000
Statistische Landesämter	5 077 800	1 053 700	6 131 500
Insgesamt	6 136 800	1 212 700	7 349 500

b) Einmalige Anlaufkosten (für 1999 und 2000)

	Kosten in DM		
	personell	sächlich	Insgesamt
Statistisches Bundesamt	1 052 000	158 000	1 210 000
Statistische Landesämter	1 377 700	560 000	1 937 700
Insgesamt	2 429 700	718 000	3 147 700

Zuzüglich entstehen einmalige Kosten für die Programmierung bei Bund und Ländern in Höhe von 161 000 DM.

Den laufenden und einmaligen Kosten für die neue Dienstleistungsstatistik stehen **Einsparungen** gegenüber, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Zu Artikel 2:

Nach einer Kalkulation des Statistischen Bundesamtes werden durch die Streichung der zentral – ohne die statistischen Landesämter – durchgeführten Kostenstrukturerhebungen in den Dienstleistungsbereichen, auf die sich der Gesetzentwurf gemäß Artikel 1 bezieht, nach dem Stand von 1999 folgende Einsparungen erzielt:

Jährliche durchschnittliche Einsparungen für den Bund..... 671 300,00 DM.

Zu Artikel 3:

Im Bundesamt für Güterverkehr werden in begrenztem Umfang Kosten eingespart.

Zu Artikel 4:

Aus der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen resultieren in den Statistischen Ämtern unmittelbar weder Kosten noch Einsparungen. Aufbereitungen für die Monopolkommission werden auftragsbezogen abgerechnet.

Zu Artikel 5:

Die Regelungen zur Anpassung an die Zuständigkeitsänderung verursachen in den Statistischen Ämtern weder Kosten noch Einsparungen.

Einsparungen werden jedoch erzielt durch:

- die Streichung der Ermächtigung zur Anordnung einer Zählung von Unternehmen und Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes (Artikel 5 Nr. 4).
 Jährliche Einsparungen für den Bund.....45 000,00 DM.
 Jährliche Einsparung für die Länder.....360 000,00 DM

- die geplante Umstellung der Unternehmenserhebungen im Bereich des Verarbeitenden Gewerbes von monatlich auf jährlich
 Jährliche Einsparungen für den Bund.....45 000,00 DM.
 Jährliche Einsparungen für die Länder.....655 500,00 DM

- die geplante Integration der bisherigen Kostenstrukturerhebungen in den Bereichen Handel und Gastgewerbe in das zu novellierende Handelsstatistikgesetz
 Jährliche durchschnittliche Einsparungen für den Bund.....461 700,00 DM.

Mehr als eine volle Kompensation der **Anlaufkosten** beim Bund wird erreicht durch die Aussetzung der Kostenstrukturerhebungen in den Bereichen I und K in den Jahren 1999 und 2000.

Zu Artikel 1 bis 5 und Sonstiges

Eine Gesamtbetrachtung der Kosten und der Einsparungen infolge des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Die Einsparungen im Statistischen Bundesamt reichen aus, um die Kosten des Dienstleistungsstatistikgesetzes voll gegenzufinanzieren. Für den Bund besteht insoweit Kostenneutralität.

Die Einsparungen in den Statistischen Landesämtern in Höhe von jährlich 1,015 Mio. DM decken nur einen Teil der jährlichen Kosten in Höhe von rd. 6 Mio. DM, so dass die Kostenneutralität insoweit nicht gewährleistet ist, sondern per Saldo Finanzmittel in Höhe von 4,984 Mio. DM nötig sind. Auch für die einmaligen Anlaufkosten in Höhe von rd. 1,9 Mio. DM sind Finanzmittel der Länder erforderlich. Allerdings steht diesen zusätzlichen Kosten der Nutzen der Länder infolge der verbesserten regionalen Datenlage im Dienstleistungsbereich gegenüber; eine aussagefähige Dienstleistungsstatistik, die dem Wunsch der Länder nach regionalen Daten Rechnung trägt und von der Wirtschaftsministerkonferenz in den zurückliegenden Jahren mehrfach angemahnt worden ist, bietet den Ländern auf ihrer Ebene zudem Planungs- und Entscheidungssicherheit.

Im Übrigen gilt es bei der Kostenbetrachtung auf Länderebene zu berücksichtigen, dass durch Bereinigungen und Umstellungen in der jüngsten Vergangenheit weitere Einsparungen erzielt wurden. Neben dem 3. Statistikbereinigungsgesetz ist hier vor allem die Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe – Umstellung der Produktionserhebung - zu nennen, durch die bei den Statistischen Landesämtern jährliche Kosten in Höhe von rd. 0,5 Mio. DM eingespart wurden. Hinzu kommen jährliche Einsparungen von 0,3 Mio. DM infolge der Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen im selben Gesetz.

Anzumerken ist schließlich, dass das Programm der Wirtschaftsstatistik mit den Ländern systematisch auf weitere Kürzungsmöglichkeiten untersucht wird. Mehrheitsfähige, weiterreichende Maßnahmen wurden dabei bisher nicht gefunden. Die Prüfung wird jedoch fortgesetzt.

2. Kosten für die Wirtschaft:

Zu Artikel 1:

Nach § 1 Abs. 2 des Entwurfs des Dienstleistungsstatistikgesetzes werden einmal jährlich Erhebungen bei höchstens 20 % der Grundgesamtheit aller Berichtskreise durchgeführt. Die Festlegung des tatsächlichen Stichprobenumfangs wird in diesem Rahmen vom Qualitätsstandard amtlicher Statistiken bestimmt. Bei einer geschätzten Gesamtzahl von ca. 600 000 bis 650 000 Unternehmen bzw. Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit könnten theoretisch ca. 130 000 in die Erhebungen einbezogen werden. Nach den bisher angestellten Fehlerabschätzungen wird aber zur Erzielung der erforderlichen Qualität ein Stichprobenumfang von etwa 90 000 Unternehmen ausreichend sein.

In den durchgeführten Verbandsbefragungen wurden keine einheitlichen Aussagen zur Kostenbelastung der Unternehmen durch das Ausfüllen der Erhebungsvordrucke gemacht. So reichten die Schätzungen der Verbände von einem Aufwand von über zwei Stunden bis zu einer halben Stunde. Das Statistische Bundesamt hatte aufgrund von Piloterhebungen zur Dienstleistungsstatistik in den Jahren 1991 und 1997 einen durchschnittlichen Zeitbedarf von 20 bis 25 Minuten ermittelt. Den Äußerungen der einzelnen Verbände war zu entnehmen, dass die Kostenbelastung der einzelnen Unternehmen aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Geschäftsaufzeichnungen und der Ausrüstung mit EDV-Anlagen sehr verschieden sein dürfte. Berücksichtigt man, dass - gemäß den Angaben der Verbände - einerseits die verlangten Daten den normalen Geschäftsaufzeichnungen zu entnehmen sein werden, andererseits andere Unternehmen die Daten aufgrund ihrer weniger umfangreichen Aufzeichnungen mit mehr Aufwand ermitteln müssen, kann man zur Annäherung an die tatsächliche Belastung einen durchschnittlichen Zeitbedarf von höchstens einer Stunde zugrunde legen.

In der Regel ist davon auszugehen, dass die Erhebungsvordrucke zumeist von Sachbearbeitern und nur im Ausnahmefall von hochdotierten Angestellten, Inhabern etc. ausgefüllt werden. Hierfür ist - unter Berücksichtigung der Lohnnebenkosten - ein durchschnittlicher Stundensatz von 70 bis 150 DM anzusetzen. Anhand dieser Eckdaten lassen sich die Gesamtkosten der Wirtschaft für die jährliche Dienstleistungsstatistik mit etwa 6,3 bis 13,5 Mio. DM angeben.

Zu Artikel 2:

Durch die Streichung der Erhebungen nach dem Gesetz über Kostenstrukturstatistik bei den Dienstleistungsbereichen, auf die sich der Gesetzentwurf gemäß Artikel 1 bezieht, werden Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit von Berichtspflichten entlastet. Die Erhebungen nach dem Kostenstrukturstatistikgesetz beziehen sich auf eine 5 % Stichprobe der Gesamtzahl von ca. 600 000 bis 650 000 Einheiten; das sind gut 30 000 Einheiten. Der Zeitaufwand zum Ausfüllen der Erhebungsvordrucke ist vergleichbar, so dass ebenfalls von höchstens einer Stunde und einem Stundensatz von 70 bis 150 DM auszugehen ist. Aufgrund dieser Eckdaten belaufen sich die Gesamtentlastungen auf 2,1 bis 4,5 Mio. DM. Die Kostenstrukturerhebungen werden allerdings nur im vierjährlichen Turnus durchgeführt. Umgerechnet auf Jahresbasis betragen die Entlastungen daher ein Viertel, d.h. 0,525 bis 1,125 Mio. DM.

Zu Artikel 3:

Durch die Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes werden Erhebungen zu Niederlassungen, Umsatz, Investitionen, etc. gestrichen. Die Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs brauchen solche Angaben künftig nur nach dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 1 machen. Dadurch werden die betroffenen Verkehrsunternehmen von einer doppelten Berichtspflicht entlastet.

Zu Artikel 4:

Aus der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen resultieren weder Belastungen noch Entlastungen der Berichtskreise.

Zu Artikel 5:

Die Regelungen zur Anpassung an die Zuständigkeitsänderung verursachen ebenfalls keine Belastungen oder Entlastungen der Berichtskreise.

Entlastungen sind jedoch mit der Streichung der Ermächtigung zur Anordnung einer Zählung bei Unternehmen und Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes verbunden (Artikel 5 Nr. 4). Bei der letzten Zählung im Jahre 1996 wurden rd. 115 000 Unternehmen nach ihrem Umsatz und nach ihren Erwerbstätigen befragt. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von etwa 15 Minuten zur Beantwortung der Fragen und einem durchschnittlichen Stundensatz von 70 bis 150 DM beträgt die Entlastung des einzelnen Unternehmens 17,50 bis 37,50 DM. Die Gesamtentlastung aller Unternehmen beläuft sich aufgrund dieser Eckzahlen auf rd. 2,0 bis 4,3 Mio. DM. Da solche Zählungen nur im Abstand von etwa 10 Jahren angeordnet werden, resultiert aus der Maßnahme eine auf Jahresbasis umgerechnete Entlastung von rd. 200 000 bis 430 000 DM.

Zu Artikel 1 bis 5 und Sonstiges:

Eine **Gesamtbetrachtung** der Belastungen und Entlastungen der Wirtschaft infolge des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens führt zu dem Ergebnis, dass

- den Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit netto Berichtskosten in Höhe von 5,8 bis 12,4 Mio. DM entstehen.

- die Unternehmen und Betriebe des handwerksähnlichen Gewerbes netto in Höhe von rd. 200 000 bis 430 000 DM entlastet werden.

In die Gesamtbetrachtung sind im Übrigen die bereits erwähnten Änderungen von Wirtschaftsstatistiken aus der jüngsten Vergangenheit einzubeziehen, die deutliche Entlastungen der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten bewirkt haben. So sind

- durch die Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe etwa 11 000 Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes von den monatlichen Produktionsmeldungen entlastet worden. Seit Beginn des Jahres 1999 müssen statt ursprünglich rund 28 000 nur noch rund 17 000 Betriebe monatlich ihre Produktion

- melden. Für diese 17 000 Betriebe entfallen darüber hinaus künftig die vierteljährlichen Produktionsmeldungen. Die übrigen 28 000, vor allem kleine und mittlere Betriebe, melden ihre Produktion nur noch vierteljährlich. Durch dieses neue Konzept wurde eine Entlastung der Betriebe in Höhe von rund 50 000 Erhebungsbögen (ca. 40%) erreicht.

- durch die Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe Unternehmen bzw. Betriebe um 40-50 % von Berichtslasten aus Investitionserhebungen befreit worden.

- durch die Änderung der Verordnung zum Außenhandelsstatistikgesetz rund 26 000 kleine und mittlere Unternehmen von monatlichen Meldungen über ihren Warenverkehr mit anderen EG-Mitgliedstaaten befreit worden, weil die Meldeschwelle bei dieser Statistik seit Jahresbeginn 1999 auf 200 000 Euro angehoben wurde (vorher 200 000 DM).

- durch die Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe bis zu ca. 13 000 Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes von monatlichen Berichtspflichten zum Umsatz und zu den Beschäftigten entlastet worden; diese Meldungen brauchen die Unternehmen künftig nur noch einmal jährlich abgeben.

Ferner darf bei der Gesamtbetrachtung eine geplante Kürzungsmaßnahme im Bereich der Wirtschaftsstatistik nicht unerwähnt bleiben, die durch eine Verordnung des Bundesministers der Finanzen angeordnet werden soll. Hierbei handelt es sich um die zeitliche Verschiebung von Erhebungen nach dem Gesetz über Kostenstrukturstatistik. Es werden etwa ca. 10 000 Anbieter von Dienstleistungen für die private Nachfrage (insbesondere Ärzte) erst nach Ablauf von sechs Jahren und nicht nach vier Jahren befragt.

Durch das Dienstleistungsstatistikgesetz entstehen bei Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit jährliche Berichtspflichten, die jedoch auf das absolut Notwendige begrenzt werden, um die daraus resultierenden Belastungen zu minimieren. Der gleichzeitige Rückbau der Statistik in anderen Wirtschaftszweigen führt zur Entlastung, so dass das Dienstleistungsstatistikgesetz gesamtwirt-

schaftlich betrachtet kaum zusätzliche Belastungen durch statistische Berichtspflichten bewirkt.

3. Preiswirkungen:

Durch dieses Gesetz werden statistische Erhebungen bei einer Stichprobe von höchstens 20 % der betroffenen Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit angeordnet. Soweit diese Einheiten in die Stichprobe einbezogen und damit auskunftspflichtig werden, sind durch die statistischen Erhebungen, gemessen an den Gesamtkosten, nur geringe zusätzliche Kostenbelastungen verbunden, von denen im Einzelfall keine preislichen Auswirkungen zu erwarten sind und die von ihrem Umfang her keinen messbaren Einfluss auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben.

Bei dieser Feststellung ist ferner zu berücksichtigen, dass andere Wirtschaftszweige von Berichtspflichten entlastet werden, weil mit dem vorliegenden Gesetz und durch weitere, bereits erwähnte Rechtsvorschriften statistische Erhebungen gekürzt bzw. gestrichen werden.

C. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Dienstleistungsstatistikgesetz - DlStatG -

Zu § 1

§ 1 erläutert Zweck und Umfang der Dienstleistungsstatistik. Wesentliche Zielsetzung gemäß Absatz 1 ist es, die Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der typischerweise unternehmensbezogenen Dienstleistungszweige darzustellen. Sie tragen wesentlich zum technischen Fortschritt und zur Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft bei (z. B. Informationstechnik, Telekommunikation) und beeinflussen als Katalysatoren die Ertragslage anderer Wirtschaftszweige (z. B. Marktforschung und Werbung, technische Beratung und Planung, Rechts- und Wirtschaftsberatung). Um die Entwicklung und den Strukturwandel zeitnah verfolgen zu können, sollen die Erhebungen jährlich durchgeführt werden, und zwar erstmals im Jahr 2001 für das Berichtsjahr 2000.

Gemäß Absatz 2 sind die Erhebungen nur bei einem Teil aller Einheiten vorgesehen. Die Stichprobe soll höchstens 20 % aller Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit betragen. Mit der Festlegung eines relativen Auswahlsatzes und einer Obergrenze wird dem Tatbestand Rechnung getragen, dass sichere und aktuelle Erkenntnisse über die Grundgesamtheit, d.h. die Gesamtzahl aller Einheiten in diesem Bereich, nicht vorliegen.

Es ist daher nicht möglich, den Stichprobenumfang durch eine absolute Höchstzahl von Einheiten festzulegen. Bei einer solchen Vorgabe könnte nicht garantiert werden, dass das Ziel der Dienstleistungsstatistik, repräsentative Ergebnisse sowohl in fachlicher als auch in regionaler Gliederung nachzuweisen, erreicht wird. Der relative Auswahlsatz von höchstens 20 % ist auch wegen der unterschiedlichen Größe der Einheiten und ihrer unterschiedlichen Gesamtzahl in fachlicher und räumlicher Gliederung bestimmt worden. Dies bedeutet, für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt und bezogen auf die Gesamtzahl aller Einheiten in den Dienstleistungszweigen des Gesetzes darf die Stichprobe von 20 % nicht überschritten werden. Der Auswahlsatz kann aber in der räumlichen Gliederung nach Ländern und innerhalb der darzustellenden Dienstleistungszweige unterschiedlich hoch sein. Je stärker ein Dienstleistungszweig besetzt ist und je homogener die einem solchen Dienstleistungszweig zugehörigen Einheiten sind, desto kleiner kann der Auswahlsatz zur Erreichung der gewünschten Ergebnisgenauigkeit sein und umgekehrt. Hierüber lassen sich Aussagen erst nach entsprechenden Homogenitätsuntersuchungen machen; sie werden durchgeführt, sobald die Gesamtheit aller Einheiten bekannt ist.

Um die Berichtskreise nicht stärker als für die Erzielung repräsentativer Ergebnisse nötig zu befragen, soll die höchstens 20 % Stichprobe möglichst nicht vollständig ausgeschöpft werden. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder berichten der Bundesregierung nach Einführung der neuen Statistik über die tatsächliche Ausnutzung der Stichprobenobergrenze.

Das Auswahlverfahren sieht im Übrigen einen systematischen Austausch der jeweils Auskunftspflichtigen vor. Diese Rotation dient dazu, die Belastung der Befragten, die durch eine jährlich wiederholte Beteiligung an der Erhebung entsteht, abzubauen und somit eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Auskunftsverpflichtung zu erreichen. In Abhängigkeit vom Auswahlsatz in den einzelnen Stichprobenschichten kommt dabei eine vollständige oder partielle Rotation der Stichprobeneinheiten in Frage. Dies bedeutet, je geringer der Auswahlsatz einer bestimmten Stichprobenschicht ist (hier liegt eine große

Zahl vergleichbarer Einheiten vor), desto eher können alle Auskunftspflichtigen dieser Schicht ausgetauscht werden. In der überwiegenden Zahl aller Stichprobenschichten wird die vollständige Rotation in regelmäßigen Abständen möglich sein. Allerdings wird es auch Schichten geben, die nur schwach besetzt sind. Hier kann dann nur eine partielle Rotation vorgenommen werden.

Für die Erhebungen können Erhebungsvordrucke (zur schriftlichen Auskunftserteilung) und/oder computergestützte Verfahren verwendet werden. Angesichts der Unterschiede der Dienstleistungsbereiche sollen dabei die Erhebungsanforderungen in Abstimmung mit den Verbänden und Kammern bereichsspezifisch ausgestaltet werden.

Zu § 2

Absatz 1 bezeichnet die Erhebungsbereiche nach der "Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft" (NACE Rev. 1) gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 in der jeweiligen Fassung; zurzeit gilt die NACE Rev. 1 in der Fassung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (ABl. EG Nr. L 83 S. 1, 1995 Nr. L 159 S. 31). Aus der NACE Rev. 1 ist die deutsche "Klassifikation der Wirtschaftszweige", Ausgabe 1993 (WZ 93), abgeleitet, die für die Erhebungen grundsätzlich verwendet wird.

Die NACE Rev. 1 sieht auf der tiefsten Gliederungsstufe, d.h. der vierstelligen Wirtschaftsklasse 58 einzelne Dienstleistungsbereiche vor. Die nationale Klassifikation der Wirtschaftszweige, die durch Einfügen einer weiteren Gliederungsebene die speziellen Erfordernisse in Deutschland berücksichtigt, umfasst 150 einzelne Bereiche. Grundsätzlich wird mit der Dienstleistungsstatistik ein Ergebnisnachweis für die vierstellige Untergliederung angestrebt und – soweit möglich – darüber hinaus wenige ausgewählte fünfstellige Untergliederungen. Bei dieser Zielsetzung wird vor allem auch dem von der Wirtschaft z. B. für Zwecke der Marktbeobachtung, des Vergleichs der Unternehmensergebnisse mit Branchendurchschnitten benötigten Datenbedarf Rechnung getragen.

Die Berücksichtigung der in Absatz 1 Nr. 2 angeführten Abteilung 74 der Wirtschaftszweigsystematik "Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen" soll gewährleisten, dass Gruppen bzw. Branchen von Dienstleistern des Abschnitts K der NACE Rev. 1 befragt werden, die üblicherweise Dienstleistungen für Unternehmen erbringen. Dass im Einzelfall, z.B. bei der Gruppe der Rechtsanwälte, Einrichtungen um

Teilnahme an der Erhebung gebeten werden, die Dienstleistungen überwiegend oder sogar ausschließlich für Private erbringen, ist zur vollständigen Abbildung des Bereiches notwendig.

Absatz 2 definiert das Unternehmen bzw. die Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als Erhebungseinheit. In der amtlichen deutschen Wirtschaftsstatistik ist das die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Dazu zählen die gewerblichen Dienstleistungsunternehmen ebenso wie die selbständig tätigen Angehörigen der "Freien Berufe" (Absatz 3), die mit Beratung, Betreuung und Vertretung wichtige Dienstleistungen für die Wirtschaft und Bevölkerung erbringen. Dabei sind auch die selbständig tätigen Angehörigen der "Freien Berufe" mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, die hohe Selbstbestimmung mit einer Gemeinwohlverpflichtung verbindet, ein wichtiger Teil der Gesamtwirtschaft. Von einer Auflistung dieser Berufe, wie dies z. B. im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) geschehen ist, wird wegen der Dynamik in diesem Bereich abgesehen.

In die Erhebung werden Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit einbezogen, die mit dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in den betreffenden Dienstleistungsbereichen tätig sind - wie in amtlichen Wirtschaftsstatistiken üblich. Wird eine Dienstleistungstätigkeit, z.B. Softwareentwicklung, nur in Ergänzung einer produzierenden Tätigkeit, z.B. Maschinenbau, ausgeübt, sind diese Unternehmen nicht zu befragen.

Mit der Wahl des Unternehmens bzw. der Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als Erhebungseinheit ist sichergestellt, dass die Statistik wichtige Daten über unternehmerisches Handeln aus Angaben der gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungslegung bereitstellt, wobei diese Daten gleichzeitig unverzichtbare Entscheidungshilfen für zukünftiges unternehmerisches Handeln sind. Das Unternehmen bzw. die Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit bildet im Allgemeinen auch den Ansatzpunkt für wirtschaftspolitische Maßnahmen von Bund und Ländern. Andererseits sind auch Angaben über Betriebe oder Niederlassungen für bestimmte Fragen, z. B. der regionalen Strukturpolitik, der regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen von Interesse; ein solcher Bezug soll aber nur für bestimmte Merkmale gefordert werden (im einzelnen siehe Begründung zu § 3).

Zu § 3

§ 3 umfasst in Absatz 1 den Merkmalskatalog der Erhebungen, in Absatz 2 eine die Berichterstattung kleiner Unternehmen vereinfachende Regelung, in Absatz 3 eine auf Erhebungseinheiten mit Arbeitsstätten in mehreren Ländern abstellende Regelung, in den Absätzen 4 und 5 die Bezugszeitpunkte und/oder –zeiträume der Erhebungen und in Absatz 6 eine Regelung zur Vermeidung von Doppelerhebungen.

Die einzelnen Erhebungsmerkmale in Absatz 1 berücksichtigen die Anforderungen der EG-Unternehmensstrukturstatistik-Verordnung und die Erfordernisse der Verordnung zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen. Sie stellen einen Satz von ökonomischen Kerndaten dar, der auch in anderen Wirtschaftsstatistiken erhoben wird und intersektorale Vergleiche möglich macht. In den Erhebungsvordrucken werden die Angaben bereichsspezifisch so definiert und abgegrenzt, dass sie grundsätzlich ohne nennenswerten zusätzlichen Aufwand den aus handels-, steuer- oder sozialversicherungsrechtlich vorgeschriebenen Geschäftsaufzeichnungen entnommen werden können.

Die Erhebungsvordrucke und die hierzu ggf. notwendigen Erläuterungen werden in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden und Kammern ausgestaltet und abgestimmt, um die besonderen Verhältnisse in den unterschiedlichen gewerblichen und freiberuflichen Dienstleistungsbereichen bestmöglich zu berücksichtigen. Den Berichtskreisen wird dadurch die Beantwortung der Fragen erleichtert und belastungsarm gestaltet.

Die Merkmale in Nummer 1 dienen der allgemeinen Kennzeichnung des Unternehmens bzw. der Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit. Mit den Merkmalen Rechtsform sowie hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit werden wichtige rechtliche und sektorale Informationen erfasst, die z.B. bei Kombination mit den Angaben zu anderen Erhebungsmerkmalen Aussagen über die Entwicklung und den Strukturwandel in den einzelnen Dienstleistungsbereichen ermöglichen. Die Angaben zur Zahl der Niederlassungen erlauben Aussagen darüber, ob und inwieweit die Filialbildung als Vermarktungsinstrument in den Dienstleistungszweigen genutzt wird. Soweit die Merkmale zur Kennzeichnung den Statistischen Ämtern aus dem Statistikregister vorliegen, werden die Angaben auf den Erhebungsbögen ausgedruckt. Die befragte Einheit braucht in diesem Fall lediglich die eingetragenen Angaben zu prüfen und – falls notwendig – zu aktualisieren.

In Nummer 2 werden Angaben zu den tätigen Personen sowie über Löhne und Gehälter erfragt, also Merkmale für arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Fragestellungen.

Die Aufgliederung der tätigen Personen nach Geschlecht trägt gleichstellungspolitischen Anliegen Rechnung. Die Differenzierung nach der Stellung im Beruf (Auszubildende, Lohn- und Gehaltsempfänger) bietet u.a. wichtige Informationen für berufs- und sozialpolitische Analysen und Maßnahmen. Die Unterscheidung von Voll- und Teilzeitbeschäftigten kann von Jahr zu Jahr z. B. nachweisen, ob und inwieweit sich im Dienstleistungsbereich die Teilzeitarbeit stärker durchsetzt als in anderen Wirtschaftszweigen. Die Frage nach den Bruttolöhnen und -gehältern gibt einerseits Aufschluss über die Höhe der Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit, andererseits sind die Löhne und Gehälter im Dienstleistungsbereich im allgemeinen die wichtigste Kostengröße. Zusammen mit den gesetzlichen und übrigen Sozialaufwendungen der Arbeitgeber ergeben sie die Gesamtkosten des Arbeitseinsatzes.

Die Erhebungsmerkmale in Nummer 3 beziehen sich auf die Umsätze bzw. auf Einnahmen und sonstige betriebliche Erträge, Vorleistungen, produktionsbezogene Steuern und Abgaben sowie Subventionen. Aus den Angaben zu Umsätzen und Vorleistungen läßt sich die Bruttowertschöpfung für die einzelnen Wirtschaftszweige und ihr Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt ermitteln. Die Umsatzaufgliederung nach dem Sitz der Kunden oder Auftraggeber im In- oder Ausland soll die Bedeutung grenzüberschreitender Dienstleistungen, insbesondere die Verflechtung mit den Ländern der Europäischen Union nachweisen und Globalisierungstendenzen in diesen Sektoren aufzeigen. Mit den Angaben über Aufwendungen für Waren, Material und Dienstleistungen als wichtigsten Teil der Vorleistungen und die entsprechenden Bestandsveränderungen lässt sich der Einsatz von Handelswaren, Material in Form von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von fremdbezogenen Dienstleistungen, z.B. auch die von freien Mitarbeitern aufgrund von Werkverträgen erbrachten Dienstleistungen, ermitteln. Solche Informationen sind zudem für input-output-Analysen unverzichtbar. Zu den Vorleistungen gehören auch Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing. Die Aufwendungen für Vorleistungen bilden auch eine für die Wirtschaftsverbände und Kammern unverzichtbare Information, da hierauf Analysen und Vergleiche der bereichsspezifischen Kostenentwicklung beruhen. Ferner sind aussagefähige Daten über die Kostenentwicklung für die Anpassung staatlicher Honorar- und Gebührenordnungen an veränderte wirtschaftliche und technische Entwicklungen nötig, die für viele Freie Berufe gelten. Die Angaben zu den produktionsbezogenen Steuern und Abgaben sowie Subventionen werden zur Berechnung des Nettoinlandsprodukts zu Faktorkosten benötigt.

Die Angaben in Nummer 4 betreffen die Investitionen der Dienstleistungsbereiche. Investitionen sind gesamtwirtschaftlich wichtige Aggregate, die das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigungsentwicklung stark beeinflussen. Die Erhebung dieses Merkmals ermöglicht auch eine Beurteilung etwaiger staatlicher Investitionsfördermaßnahmen. Zu den Investitionen wird auch der Wert der selbsterstellten Sachanlagen gezählt, die vor allem im Bereich Verkehr von Bedeutung sind.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird das Ziel verfolgt, kleine Erhebungseinheiten mit Umsätzen oder Einnahmen unter 250.000 Euro im Jahr von detaillierten Angaben und Berichtspflichten zu befreien. Diese Vereinfachungsregelung erleichtert die Beantwortung der Fragen bei schätzungsweise mehr als zwei Drittel der Auskunftspflichtigen. Der damit erzielbare Effekt der Entlastung dieser Einheiten ist als Beitrag zum Abbau von bürokratischen Anforderungen im Mittelstand zu werten. Obwohl nach aller Erfahrung gerade bei den Dienstleistungen kleine Einheiten zahlenmäßig dominieren, ist ihre gesamtwirtschaftliche Bedeutung, z. B. gemessen am Umsatz vergleichsweise gering. Eine völlige Freistellung dieser kleinen Erhebungseinheiten von den statistischen Erhebungen ist aber andererseits nicht vertretbar, weil die EG-Unternehmensstrukturstatistik-Verordnung keine Abschneidegrenze vorsieht, repräsentative Ergebnisse für das gesamte Spektrum der Einheiten nicht erzielbar wären und weil die Dynamik der Entwicklung und der Strukturveränderungen, die häufig von Kleinunternehmen ausgeht, mit der Dienstleistungsstatistik nicht umfassend nachgewiesen werden könnte.

Nach Absatz 3 ist vorgesehen, dass Erhebungseinheiten, die Niederlassungen in mehreren Ländern der Bundesrepublik Deutschland haben, Angaben zu bestimmten Merkmalen auch auf diese Länder aufgliedern. Diese Zuordnung soll für die Gesamtumsätze oder -einnahmen, die Gesamtzahl der tätigen Personen, die Summe der Bruttolöhne und –gehälter und die Gesamtinvestitionen erfolgen. Soweit diese Angaben nicht den Geschäftsaufzeichnungen der Erhebungseinheiten zu entnehmen sind, reichen sorgfältige Schätzungen der Angaben aus. Die Untergliederungen liegen vor allem im Interesse der Länder, die solche Angaben z.B. für Fragen der regionalen Struktur- und der Mittelstandspolitik benötigen. Ferner resultieren aus der EG-Verordnung zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen Verpflichtungen zur Lieferung von diesbezüglichen Daten auf Regierungsbezirksebene, die ohne regionalisierte Erfassung der Angaben in hinreichender Qualität nicht erfüllt werden können. Kleine und mittlere Unternehmen sowie Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit haben im Allgemeinen keine Niederlassungen in mehreren Ländern, so dass sie im Gegensatz zu größeren Erhebungseinheiten von dieser Regelung ausgenommen werden.

In Absatz 4 werden die Bezugszeitpunkte bzw. –zeiträume der Erhebung einzelner Merkmale festgelegt. Die Festlegungen entsprechen den Regelungen in anderen Rechtsvorschriften zur Wirtschaftsstatistik. Sie tragen damit zur sektoralen Vergleichbarkeit statistischer Ergebnisse bei. Gleiches gilt für die Definition des Berichtsjahres in Absatz 5.

Absatz 6 dient der Vermeidung von Doppelbefragungen. Bei Unternehmen, an denen eine öffentliche Körperschaft mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt ist, werden die Angaben nach Absatz 1 nur insoweit erfasst, als diese Merkmale nicht bereits nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119), in der jeweils geltenden Fassung erhoben wurden bzw. soweit diese nicht zeitnah zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik vorliegen.

Zu § 4

Die Hilfsmerkmale, Name und Anschrift des Unternehmens bzw. der Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sowie des Auskunftspflichtigen, sind unverzichtbare Angaben für die technische und organisatorische Abwicklung der Erhebungen. Nützlich sind auch Angaben über die für Rückfragen zur Verfügung stehende Person.

Zu § 5

Satz 1 legt fest, dass die Erhebungen - wie bei allen Wirtschaftsstatistiken - mit Auskunftspflicht durchgeführt werden. Die Teilnahme aller ausgewählten Erhebungseinheiten lässt sich nur durch Pflichterhebungen erreichen. Sie ist erforderlich, damit die Qualität der statistischen Ergebnisse von Stichprobenerhebungen sichergestellt werden kann. Die Erfahrungen aus Piloterhebungen im Dienstleistungsbereich zeigen, dass bei freiwilliger Auskunftserteilung eine vollständige Teilnahme der ausgewählten und angeschriebenen Einheiten nicht erreicht wird. Zudem ist die Antwortbereitschaft in den verschiedenen Dienstleistungsbereichen sehr unterschiedlich, so dass beim Verzicht auf Pflichterhebungen unkontrollierbare und nicht korrigierbare Verzerrungen der Ergebnisse die Folge sind. Im Übrigen werden grundsätzlich nur Angaben zu Merkmalen erfragt, welche die Berichtskreise ihren vorgeschriebenen Geschäftsaufzeichnungen entnehmen können.

Aufkunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen bzw. der Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit. Arbeiten Angehörige freier Berufe in einer Sozietät in Form einer BGB-Gesellschaft zusammen, sind die Gesellschafter auskunftspflichtig (für die Sozietät ist nur ein Erhebungsvordruck auszufüllen).

Zu § 6

Die Regelung ermöglicht die Übermittlung von Tabellen (einschließlich der sog. Tabelleneins) an oberste Bundes- oder Landesbehörden im Rahmen des § 16 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz. Eine solche Übermittlungsregelung ist in diesen sehr heterogen strukturierten Bereichen des Dienstleistungsmarktes für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung nötig. So vollzieht sich z. B. auf dem Markt im Bereich der Nachrichtenübermittlung ein tiefgreifender Strukturwandel, über den die gesetzgebenden Körperschaften informiert werden wollen.

Zu § 7

Die Bundesregierung wird in § 7 ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Periodizitäten zu verlängern und die Erhebungen für einzelne Erhebungsbereiche sowie einzelne Merkmale in bestimmten Bereichen und für bestimmte Erhebungseinheiten auszusetzen, wenn die Ergebnisse nicht oder nicht in der vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden. Dies ermöglicht einen flexiblen und für die Berichtskreise schonenden Einsatz des Erhebungsinstruments.

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik

Die Erhebungen nach Artikel 1 dieses Gesetzes werden repräsentative Ergebnisse auch über Kostenstrukturen und Vorleistungen für alle einbezogenen Dienstleistungsbereiche in regionaler und wirtschaftszweigsystematischer Gliederung zur Verfügung stellen. Diese Erhebungen überschneiden sich mit Erhebungen nach dem Gesetz über Kostenstrukturstatistik. Um Doppelbefragungen zu vermeiden, werden daher nach Buchstabe a die davon betroffenen Dienstleistungsbereiche aus den in vierjährlichen Abständen durchzufüh-

renden Erhebungen nach dem Gesetz über Kostenstrukturstatistik ausgenommen. Unternehmen und Angehörige freier Berufe werden entlastet, weil sie ohne diese Änderungen an beiden Erhebungen zu beteiligen wären.

Eine Alternative zu diesem Vorgehen hätte darin bestehen können, die Erhebungen nach dem Gesetz über Kostenstrukturstatistik fortzuführen und auf die Anordnung von Erhebungen über Vorleistungen in § 3 Absatz 1 des Dienstleistungsstatistikgesetzes zu verzichten. Mit den in vierjährlichem Turnus angeordneten Erhebungen nach dem Gesetz über Kostenstrukturstatistik lassen sich die jährlichen Informationsanforderungen der EG-Verordnungen aber nicht erfüllen. Die deutsche Kostenstrukturstatistik stellt auf eine umfangreiche, detaillierte Abfrage einzelner Kostenarten ab, die für die EG-Zwecke nicht benötigt werden und daher im Dienstleistungsstatistikgesetz auch nicht vorgesehen sind. Die EG-Strukturstatistikverordnung orientiert sich an einer groben Struktur von Vorleistungen zur Berechnung der Bruttowertschöpfung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die deutsche Kostenstrukturstatistik, die nur eine maximale Stichprobe von 5 % zulässt, liefert ferner nur repräsentative Bundes- aber keine Länderergebnisse. Die EG verlangt andererseits auch Ergebnisse in regionaler Gliederung. Die deutsche Kostenstrukturstatistik wird zudem zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt; die Durchführung der Dienstleistungsstatistik obliegt dagegen den Statistischen Landesämtern. Wenn ein Teil der Erhebungen vom Bundesamt und der andere Teil der Erhebungen von den Landesämtern durchgeführt würde, müssten die Unternehmen zweimal befragt werden, so dass deren Belastungen zunähmen. Bei Abwägung der alternativ möglichen Verfahrensweisen, ist der im vorliegenden Gesetz vorgesehene Weg, nämlich ein konsistentes Gesamtkonzept der jährlichen Erfassung aller ökonomisch relevanten Strukturdaten in den Dienstleistungsbereichen zu realisieren, der Zweckmäßigste.

In Buchstabe b wird die durch den Erlass des Bundeskanzlers geänderte Zuständigkeit für Wirtschaftsstatistik berücksichtigt (siehe auch Begründung zu Artikel 5).

Zu Artikel 3 – Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes

Diese Regelung stellt sicher, dass die Angaben zu Niederlassungen, Umsätzen, Investitionen etc. bei Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs, die zum Berichtskreis für die Erhebungen sowohl nach dem Dienstleistungsstatistikgesetz als auch nach dem Verkehrsstatistikgesetz gehören, nicht doppelt erhoben werden. Durch die Vermeidung von Doppelerhebungen werden die Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs

von Berichtspflichten entlastet und administrative Kosten der Datenerfassung und –aufbereitung eingespart.

Zu Artikel 4 – Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In Nummer 1 wird der erste Teil von Satz 1 des Absatzes 1 von § 47 GWB zum einen gestrafft, in dem nur noch das Statistische Bundesamt als datenübermittelnde Stelle im Verhältnis zur Monopolkommission verbleibt - die Datenübermittlung der Statistischen Ämter der Länder an das Statistische Bundesamt ist bereits im letzten Satz von Absatz 1 geregelt -, zum anderen wird die neue Dienstleistungsstatistik in Ergänzung der in Klammern gesetzten Aufzählung von Wirtschaftsstatistiken als Folgeänderung des Dienstleistungsstatistikgesetzes aufgenommen. In der Begründung zu § 47 GWB ist bei der letzten Novellierung dieses Gesetzes bereits darauf hingewiesen worden, dass die Monopolkommission summarische Maßzahlen der Konzentration auch für den Bereich der Dienstleistungsstatistik benötigt (vgl. BR-Drucks. 852/97 S. 63). Notwendig ist zudem die Aufnahme des Statistikregisters als weitere Datenquelle.

Durch die ergänzende Regelung in Nummer 2 wird die Monopolkommission in die Lage versetzt, künftig wirklichkeitsnähere Analysen und Bewertungen der Unternehmenskonzentration vorzunehmen, die sich auch auf Unternehmensgruppen beziehen. Dabei sollen weder die Unternehmensgruppen noch die zu solchen Gruppen gehörenden Unternehmen mit zusätzlichen bürokratischen Anforderungen durch gesonderte konzentrationsstatistische Erhebungen für die Monopolkommission belastet werden.

Vielmehr schafft die Ergänzung des § 47 GWB die gesetzliche Grundlage dafür, dass das Statistische Bundesamt für die Monopolkommission Aufbereitungen nach Unternehmensgruppen durchführen kann, die auf einer Verknüpfung der vorhandenen Unternehmensdaten aus den genannten Wirtschaftsstatistiken und dem Statistikregister mit externen, aus allgemein zugänglichen Quellen stammenden Daten über Unternehmensgruppen beruhen. Erste praktische Erfahrungen hierzu wurden im Rahmen eines vom ifo-Institut durchgeführten Forschungsauftrages gewonnen (Machbarkeitsstudie zur "Untersuchung einer verbesserten Konzentrationserfassung - insbesondere durch Aufzeigen der Möglichkeiten und Grenzen einer Erfassung von Kapitalverflechtungen zwischen Unternehmen

und von wettbewerblich relevanten Kooperationen). Die erforderlichen Angaben, welche Unternehmen jeweils zu einer wettbewerblich relevanten Gruppe zusammenzufassen sind, werden dem Statistischen Bundesamt von der Monopolkommission mitgeteilt.

Die statistische Geheimhaltung bleibt gewahrt, weil die Übermittlung der vom Statistischen Bundesamt aufbereiteten Daten an die Monopolkommission nur in der nach § 47 Abs. 1 GWB vorgeschriebenen zusammengefassten Form erfolgt. Für die Wirtschaft, die eine Verbesserung der Informationslage über die Unternehmenskonzentration unter Einbeziehung von Unternehmensgruppen gefordert hat, entstehen keine zusätzlichen Belastungen.

In den Nummern 3 und 4 sind Folgeänderungen zu Nummer 2 geregelt.

Zu Artikel 5 – Änderung von Bundesstatistiken anordnenden Rechtsvorschriften

Aufgrund der Ziffer V Buchstabe c des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) wurde die Zuständigkeit für Wirtschaftsstatistik aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie dem Bundesministerium der Finanzen übertragen.

Verweise auf das Bundesministerium für Wirtschaft in Bundesstatistiken anordnenden Rechtsvorschriften sind daher entsprechend anzupassen. Betroffen hiervon sind Verordnungsermächtigungen und Übermittlungsregelungen. Einige anzupassende Übermittlungsregelungen sind nach § 26 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes am 30. Januar 1991 außer Kraft getreten, soweit sie über § 16 Abs. 4 Satz 1 oder Absatz 6 des Bundesstatistikgesetzes hinausgehen. Diese Vorschriften sind daher auch materiellrechtlich anzupassen. Aus diesem Grund kann die Zuständigkeitsanpassung nicht durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz nach Artikel 56 Abs. 3 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vorgenommen werden, sondern muss durch ein förmliches Gesetz erfolgen.

Zu Nummer 1, Buchstabe a, Nummer 2,4 und 5

Diese Regelungen berücksichtigen die geänderte Zuständigkeit für Wirtschaftsstatistik.

Zu Nummer 1, Buchstabe b, Nummer 3 und 6

Die Regelungen sehen die erforderliche Anpassung der Übermittlungsregelungen an die Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes vor. Hierbei berücksichtigen sie die geänderte Zuständigkeit für Wirtschaftsstatistiken.

In Nummer 4 wird ferner eine materiellrechtliche Änderung des Handwerksstatistikgesetzes angeordnet. Durch diese Änderung wird die Ermächtigung zur Anordnung von Zählungen bei Betrieben und Unternehmen, deren Inhaber in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind, gestrichen. Bei der letzten Zählung im Jahre 1996 sind etwa 115 000 handwerksähnliche Betriebe bzw. Unternehmen befragt worden, die von solchen Befragungen künftig entlastet werden. Die Datenlage für diesen Bereich der Wirtschaft wird sich durch die Streichung nicht verschlechtern, weil das im Aufbau begriffene Statistikregister auch handwerksähnliche Unternehmen und Betriebe erfasst. Eine Auswertung des Registers kann zu gegebener Zeit vergleichbare Angaben liefern.

Zu Artikel 6 – Inkrafttreten

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 4 zum 1. Januar 2001 sowie das Inkrafttreten von Artikel 5 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes.

Bundesrat Drucksache **331/00** (Beschluss)

14.07.00

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat

- stellt fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht der Entschließung des Bundesrates vom 4. Februar 2000 - Drucksache 695/99 (Beschluss) - entspricht, wonach die Einführung einer - auch von den Ländern als erforderlich erachteten - Dienstleistungsstatistik für die Länder angesichts der bestehenden Haushaltssituation nur akzeptabel ist, wenn für die Länder Kostenneutralität gewährleistet ist.

- bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür zu sorgen, dass seinem Anliegen Rechnung getragen wird.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 9 HwStatG)

Artikel 5 Nr. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Für den beabsichtigten Verzicht auf die Ermächtigung zur Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe (§ 9 Nr. 2 HwStatG) besteht gegenwärtig keine Notwendigkeit.

Gemäß dem Gesetz über Statistiken im Handwerk vom 7.3.1994 sind Zählungen im Handwerk im Abstand von acht bis zehn Jahren vorgesehen. Die 1. Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe fand 1996 statt. Danach käme frühestens 2004 eine erneute Zählung in Betracht. Eine Streichung zum gegenwärtigen Zeitpunkt bringt keine Kosteneinsparung mit sich. Es trifft zu, dass das im Aufbau befindliche Unternehmensregister künftig die geforderten Daten zum handwerksähnlichen Gewerbe liefern könnte. Es ist allerdings nicht erkennbar, ob, wann und in welcher Güte die Daten aus dem Register zur Verfügung gestellt werden können.